



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

29. September 1967

Nr. 4951

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat folgende Unterlagen zur Genehmigung:

- A. Bebauungspläne Nrn. 3 und 4
- B. Erweiterung des Zonenplanes
Ergänzung des Zonenreglementes
Bebauungsplan Nr. 2

A. Bebauungspläne Nrn. 3 und 4

Nach der Genehmigung des Zonenplanes, gemäss RRB Nr. 1072 vom 22.2.1963, wurden die Bebauungspläne in Auftrag gegeben. In der Zeit vom 2. - 31. Dezember 1965 wurden Nrn. 3 und 4 öffentlich aufgelegt. Innert gesetzlicher Frist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. Walter Jäggi-Hubacher, Subingen
2. Werner Ingold-Schnider, Subingen
3. Dr. chem. Otto Schnider, Subingen
4. Dr. med. Th. Schnider, Subingen
5. Josef Kläusler, Subingen
6. Robert Lüthy, Subingen
7. Peter Rud. von Rohr, Subingen
Walter Wächter, Subingen
8. Paul Hess, Subingen

I.

Die Einsprachen Nr. 1 - 4 konnten auf dem Verhandlungswege erledigt werden. An der Sitzung vom 9. März 1966 hat der Gemeinderat folgende Entscheidungen getroffen:

- a. Die Einsprachen Nrn. 5 und 6 werden gutgeheissen. Der Grubenweg wird vorläufig aus dem Bebauungsplan gestrichen und soll erst zur Ausführung kommen, wenn die

werden.

- b. Die Einsprachen Nrn. 7 und 8 wurden abgelehnt.

Die Einsprache Nr. 8 wurde in der Folge an die Gemeindeversammlung weitergezogen. An der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 20. Juni 1966 wurde dieselbe gutgeheissen, so dass ein Teilstück des Sägeweges (vom Nelkenweg bis Bahnhofstrasse) wegfällt. Die Planungskommission und der Gemeinderat würden es aber begrüssen, wenn an Stelle dieses Teilstückes ein Fussgängerweg vorgesehen werden könnte, als Verbindung zwischen der vorgesehenen Wohnzone zum Dorfzentrum. An der gleichen Gemeindeversammlung wurden die Bebauungspläne Nrn. 3 und 4 genehmigt. Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist beim Regierungsrat nicht angefochten worden.

B. Erweiterung des Zonenplanes

Ergänzung des Zonenreglementes

Bebauungsplan Nr. 2

Die Gemeinde besitzt gemäss RRB Nr. 1072 vom 22.2.1963 einen rechtsgültigen Zonenplan mit Zonenreglement.

An der Gemeindeversammlung vom 25. November 1965 wurde eine eingereichte Motion erheblich erklärt, in welcher verlangt wurde, dass die Bauzone längs folgenden Strassen zu erweitern sei:

Horriwilerstrasse

Verenanööslistrasse

Luzernstrasse

Inkwilerstrasse

Der Gemeinderat nahm den Auftrag zum Studium entgegen mit dem Hinweis, dass der eingereichten Motion sicher nur teilweise entsprochen werden könne.

Indessen hat die neu gegründete Flurgenossenschaft Subingen gewünscht, der bestehende Zonenplan sollte so ergänzt werden, dass das Areal für Strassen, die von der Landwirtschaftszone in den alten Dorfkern führen, heute schon reserviert werden könne.

Im weitern hat sich nach abgeschlossenen Studien der Bachkorrekturen gezeigt, dass sowohl die Oesch, wie auch der Säggbach gegenüber der früheren Annahme einen veränderten Lauf erhalten werden, was z.T. auch die angrenzenden Bauzonen beeinflusst.

Der rechtsgültige Zonenplan und das Zonenreglement enthalten keinerlei Angaben über Ausnützungsziffern. Diese Lücke sollte mit der Neu-Auflage geschlossen werden. Der Zonenplan und das Zonenreglement wurden folglich neu überarbeitet und verschiedene Erweiterungen und Ergänzungen vorgenommen.

II.

Der so erweiterte Zonenplan und das ergänzte Zonenreglement wurden vom 5. Oktober bis 5. November 1966 öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Frist sind dagegen folgende Einsprachen eingereicht worden:

1. Werner Lüthy, Subingen
2. Hans Habegger, Subingen)
Max Eggenschwiler, Subingen) Gemeinschaftseinsprache
Hans Zeuner, Subingen)
3. Walter Jäggi-Hubacher, Subingen
4. Hans Kunzli, Subingen
5. Gebr. Oskar und Otto Ludäscher, Subingen

Die Einsprachen Nrn. 1 und 4 konnten gütlich erledigt werden. Die Einsprache Nr. 2 musste als rechtsungültig abgewiesen werden. An der Sitzung vom 11. Januar 1967 hat der Gemeinderat die Einsprachen Nrn. 3 und 5 abgewiesen. Die Einsprache Nr. 3 wurde zuhanden der Gemeindeversammlung weitergezogen. An der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 10. Februar 1967 wurde dieselbe abgewiesen; gleichzeitig wurden die Erweiterung des Zonenplanes und die Ergänzung des Zonenreglementes genehmigt.

In der gleichen Zeit (5.10. - 5.11.1966) wie der erweiterte Zonenplan und das ergänzte Zonenreglement wurde der Bebauungsplan Nr. 2 aufgelegt. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden folgende Einsprachen eingereicht:

1. Otto Bachmann, Subingen
2. Fritz Fankhauser, Subingen
3. Gottfried Ingold, Subingen

Alle drei Einsprachen mussten als gegenstandslos erklärt werden, da sie sich gegen bereits rechtsgültige Strassen bzw. Trottoiranlagen richteten.

An der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 10. Februar 1967 wurde auch dieser Plan genehmigt.

Dieser Entscheid der Gemeindeversammlung ist nicht an den Regierungsrat weitergezogen worden.

III.

Der Regierungsrat stellt fest:

Formell sind beide Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

- a. Der Gemeinde wird empfohlen, an Stelle des gestrichenen Teilstückes des Sägeweges (Entscheid der Gemeindeversammlung vom 20.6.66) einen Fussgängerweg vorzusehen, damit wenigstens der Fussgänger-Verkehr von der vorgesehenen Wohnzone ins Dorfzentrum gewährleistet ist. Die Verhandlungen sollten unverzüglich aufgenommen und bei positivem Verlauf die neue Disposition in einem neuen Verfahren aufgelegt werden.
- b. Frühere, vom Regierungsrat genehmigte Pläne (Zonenplan und Bebauungspläne) sind, soweit sie mit den vorerwähnten Erweiterungen und Abänderungen im Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt.

Es wird

beschlossen:

Die Erweiterung des Zonenplanes, die Ergänzung des Zonenreglementes und die Bebauungspläne Nrn. 2, 3 und 4 werden genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 827)NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 5

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes, mit 1 gen. Zonenreglement
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Zonenplan und je 1 gen.
Bebauungsplan Nrn. 2, 3 und 4, 1 gen. Zonenreglement und Akten
Kant. Wasserwirtschaftsamt
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan und je 1 gen.
Bebauungsplan
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan und
1 gen. Zonenreglement
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Subingen
Baukommission der Einwohnergemeinde Subingen, mit 1 gen. Zonen-
plan, je 2 gen. Bebauungsplänen Nrn. 2, 3 und 4, 1 gen. Zonen-
reglement
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)